

Begründung

A. Allgemeines

Wasser ist eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und andere Lebewesen. Aus diesem Grund sind Flüsse, Bäche und Seen, aber auch das Grundwasser wertvolle, sparsam zu verwendende Ressourcen, die es zu schützen und zu bewahren gilt. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. EG Nr. L 327, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat die EU den Schutz und die Sanierung europäischer Gewässer verpflichtend zur Auflage gemacht. Ein guter Zustand der Gewässer sichert die notwendige Nutzung der Gewässer zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sowie andere Nutzungen wie zum Beispiel durch die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe. Dies schließt eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik ein. Nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG haben die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen. Hierbei kommt neben dem Instrument der Abwasserabgabe dem Wasserentnahmeentgelt eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Rheinland-Pfalz ein Wasserentnahmeentgelt als Abgabe zur Abschöpfung des besonderen Vorteils eingeführt werden, den Einzelne dadurch erlangen, dass ihnen die Teilnahme an dem knappen Allgemeingut Wasser ermöglicht wird, die anderen nicht oder nicht in diesem Umfang zuteil wird. Das Wasserentnahmeentgelt soll dazu dienen, im Sinne einer ökologischen Lenkungswirkung Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen zu schaffen. Durch eine klare gesetzliche Zweckbindung der Aufkommensverwendung wird mit dem Wasserentnahmeentgelt zudem ein Finanzierungsinstrument geschaffen, das den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung trägt. Aus dieser Lenkungs- und Finanzierungsfunktion folgt die Notwendigkeit, ein verständliches, klaren Strukturen folgendes und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand vollziehbares Gesetz zu schaffen.

Aus diesem Grunde knüpft die mit dem Gesetzentwurf geregelte Entgeltpflicht an die pro Veranlagungszeitraum tatsächlich entnommene Wassermenge, im Entgeltsatz differenziert nach Grundwasser und oberirdischem Wasser, an. Durch die Ausnahme bestimmter, vor allem gemeinwohlorientierter Entnahmekategorien sowie angemessene Bagatellgrenzen gelingt eine Konzentration der Entgeltpflicht auf die wesentlichen Fälle einer Inanspruchnahme der Ressource Wasser in Rheinland-Pfalz. Zweck dieser Aufwand-Nutzen-Betrachtung ist es, bei moderater Belastung der betroffenen Gruppen und Branchen die Mittel für den Gewässerschutz mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu verstetigen. Durch eine gesetzliche Zweckbindung kommt das Entgeltaufkommen der Ressource Wasser und mittelbar auch den Belasteten zugute.

Derzeit verfügen zwölf Länder über Regelungen eines Wasserentnahmeentgelts (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nieder-

sachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

Dem Land steht die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts im Sinne einer nicht-steuerlichen Vorteilsabschöpfungsabgabe zu. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Kompetenzordnung hat dem Bund in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Wasserhaushalts eingeräumt. Von dieser Kompetenz hat der Bund mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch gemacht, den Ländern jedoch verschiedene Bereiche, unter anderem die Entscheidung über die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts, überlassen. Dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht durch die Finanzverfassung des Grundgesetzes (Artikel 104 a ff. GG) ausgeschlossen wird, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 7. November 1995 (E 93, 319, 339 ff.) festgestellt.

Im Rahmen der Anhörung haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz sowie Verbände und Unternehmen aus folgenden Bereichen Stellungnahmen abgegeben: Energie- und Wasserwirtschaft, produzierendes Gewerbe einschließlich Chemie, Papierindustrie, Steine und Erden, Bau- und Rohstoffindustrie, Umweltverbände, Landwirtschaft, Fischerei, Gewerkschaften sowie wasserwirtschaftliche und ingenieurtechnische Fachverbände. Insgesamt gingen mehr als zwanzig Stellungnahmen ein.

Im Laufe der Anhörung wurden vielfältige Anregungen eingebracht. Klarstellungen und Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts bzw. der Erfassung von Entnahmemengen, wurden aufgenommen. In der Begründung erfolgten einige redaktionelle Klarstellungen.

Das Konnexitätsprinzip findet gemäß § 1 Abs. 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung, da der Gesetzentwurf lediglich Anforderungen regelt, die für jedermann gleichermaßen gelten. Gemeinden und Gemeindeverbände sind, soweit sie Wasser zur eigenen Verwendung entnehmen, von den Regelungen wie private Dritte betroffen. Soweit die Wasserentnahme im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt, kann das Wasserentnahmeentgelt – vergleichbar mit der Abwasserabgabe (siehe § 2 Abs. 1 des Landesabwasserabgabengesetzes – LABwAG – vom 22. Dezember 1980 – GVBl. S. 258 –, BS 75-52, in der jeweils geltenden Fassung) – im Rahmen der Wasserversorgungsgebühren und -preise abgewälzt werden, sodass keine zusätzliche Belastung der Kommunen eintritt.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wird abgesehen, da die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2012/2013 mit den sich hieraus ergebenden zeitlichen Vorgaben steht.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keinen geschlechtsspezifischen Bezug und ist daher gleichstellungspolitisch neutral.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1

Diese Bestimmung statuiert grundlegend, dass das Land ein Wasserentnahmeentgelt für die (physische) Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern erhebt. Enthalten ist eine Legaldefinition des Begriffs der Wasserentnahme, der an die aus dem Wasserhaushaltsgesetz bekannte Terminologie anknüpft. Unter „oberirdischen Gewässern“ sind vor allem Flüsse, Seen oder Talsperren zu verstehen, der Begriff „Grundwasser“ umfasst insbesondere Wasser aus Quelfassungen und Uferfiltrat. Nicht erforderlich ist, dass das Wasser einer Nutzung zugeführt wird; es genügt, dass es dem Wasservorkommen in zielgerichteter Weise entzogen wird. Soweit natürlich austretendes Wasser einer gefassten Quelle dem Wasserkreislauf unvermindert zur Verfügung steht, ist der Tatbestand der Wasserentnahme nicht erfüllt. Damit zielt das Wasserentnahmeentgelt auf die Reduzierung des mengenmäßigen Ressourcendrucks auf Wasserkörper durch Extraktion von Wasser für anthropogene Zwecke ab. Die statuierte Entgeltspflicht stellt angemessene Anreize für die Benutzer dar, die Wasserressource effizient zu nutzen und zu den Umweltzielen der Richtlinie 2000/60/EG beizutragen.

Zu § 1 Abs. 2

Die Regelung enthält in abschließender Aufzählung die Bereiche, die von der Entgeltspflicht ausgenommen sind. Sie umfasst schätzungsweise weniger als 10 v. H. der gesamten Wasserentnahmen, sodass das Wasserentnahmeentgeltgesetz zur Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG beiträgt, um die aus der Nutzung der Ressource entstehenden umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten bei den Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen.

Dies sind zunächst behördlich angeordnete Entnahmen. Sie sind ausgenommen, da der Vorteil vorrangig dem Allgemeinwohlinteresse dient. Gleiches gilt für die in den Nummern 2 und 3 genannten Entnahmen zur dauerhaften Grundwasserabsenkung gemäß behördlicher Zulassung, zur Grundwasseranreicherung oder -reinigung und Bodensanierung.

Mit der Nummer 4 werden vorübergehende Grundwasserabsenkungen zur Errichtung, Sanierung sowie des Aus- oder Rückbaus baulicher Anlagen ausgenommen, da eine mengenmäßige Erfassung bei vorübergehender Grundwasserabsenkung technisch nur mit hohem Aufwand zu bewerkstelligen wäre. Voraussetzung ist die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

Privilegiert werden soll gemäß Nummer 5 ferner die Wasserentnahme (außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung) zu Löschzwecken, gleichgültig, ob diese aus Löschteichen, oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser erfolgt.

Ausgenommen sind nach den Nummern 6 und 7 zudem Wasserentnahmen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Geothermie) dienen. Die Belegung der gesellschaftlich gewünschten Erzeugung regenerativer Energien mit einem Wasserentnahmeentgelt würde eine kontraproduktive Wirkung entfalten.

Nach Nummer 8 sollen weiterhin die Entnahmen zum Zwecke der Fischerei entgeltfrei bleiben, da diese Entnahmen in Rheinland-Pfalz unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt haben. Hiervon wird sowohl die berufliche als auch die freizeitmäßige Fischerei erfasst.

Ebenfalls entgeltfrei bleiben gemäß Nummer 9 Wasserentnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewässerung. Zwar ist nach Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG grundsätzlich auch für den Sektor Landwirtschaft ein angemessener Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu erbringen; allerdings räumt die Richtlinie 2000/60/EG den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region Rechnung zu tragen. Der Anteil der Wasserentnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewässerung in Rheinland-Pfalz liegt unter 1 v. H. der gesamten Entnahmen. Eine Einbeziehung der Landwirtschaft in die Entgeltspflicht birgt die Gefahr einer erheblichen Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher Unternehmen: Die Unternehmen, die das Beregnungswasser von einem Wasser- und Bodenverband (einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) beziehen, müssten mit einer Entgeltbelastung rechnen, da die verbandlich organisierte Wasserentnahme – im Gegensatz zu der Entnahme eines einzelnen Betriebs – regelmäßig die Bagatellgrenze (Nummer 12, s. u.) überschreiten dürfte. Eine gleichmäßige Verteilung der Zahllast – unabhängig von der Mitgliedschaft oder Nicht-Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband – auf alle landwirtschaftlichen Unternehmen mit Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung wäre nur mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand zu gewährleisten. Dies wiederum stände im Widerspruch zu dem angestrebten ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Gesetzes.

Voraussetzung der Entgeltfreiheit ist, dass die Bewässerung auf land- oder forstwirtschaftlich (d. h. zur Urproduktion) genutzten Flächen erfolgt. Maßgeblich ist die Begriffsbestimmung in § 201 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). Hierzu zählt auch der Weinbau, nicht jedoch die Bewässerung botanischer oder zoologischer Gärten sowie die Bewässerung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen wie Sport- oder Golfplätzen oder die Bewässerung von Grünflächen durch Betriebe oder Private. Solche Bewässerungen dürften, soweit eigene Entnahmestellen genutzt werden, überwiegend von der Bagatellgrenze (Nummer 12, s. u.) erfasst werden. Die forstwirtschaftliche Bewässerung umfasst insbesondere die Nasskonservierung von Rundholz.

Nach Nummer 10 bleibt die Wasserentnahme entgeltfrei, soweit im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen Grundwasser freigelegt wird, da die Ressource Wasser – allerdings als Oberflächengewässer – dem Wasserhaushalt an dieser Stelle weiterhin zur Verfügung steht; eine Ableitung des Wassers darf – um das Merkmal der Freilegung zu erfüllen – beispielsweise nicht erfolgen. Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind die nach Berg- und Wasserrecht in Frage kommenden bergfreien, grundeigenen Bodenschätze sowie Grundeigentümerbodenschätze (Steine, Erden, magmatisches Kohlendioxid). Bodenbestandteile sind die bei der Gewinnung anfallenden nicht verwertbaren, aber notwendigerweise mit zu gewinnenden Anteile (sogenannter Abraum).

Wird durch den Einsatz von Saug- oder Greifbaggern im Rahmen der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen kurzfristig auf das Medium Wasser zugegriffen, so liegt bereits tatbestandsmäßig keine zielgerichtete Wasser-

entnahme im Sinne des Absatzes 1 vor. Gleiches gilt – in Ermangelung eines Gewässers – für die Ableitung des sich in Gruben sammelnden Niederschlagswassers, soweit keine Verbindung zum Grundwasser besteht.

Von der Entgeltspflicht ebenfalls ausgenommen werden nach Nummer 11 Wasserentnahmen aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 WHG aufgrund ihrer Bedeutung für die allgemeine (öffentliche) Gesundheit. Die Entgeltfreiheit wird jedoch nicht gewährt, soweit das aus den genannten Heilquellen entnommene Wasser im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird.

Nummer 12 enthält eine Bagatellgrenze für geringfügige Wasserentnahmen zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands. Sie knüpft in personeller Hinsicht an den in § 3 Abs. 1 bestimmten Entgeltpflichtigen und in sachlicher Hinsicht an die Jahreswassermenge, die ihm gemäß § 2 Abs. 1 zuzurechnen ist, an.

Zu § 1 Abs. 3

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass in den Fällen der Nummern 1 bis 10 des Absatzes 2 die Entgeltfreiheit nur für den Anteil entnommenen Wassers gewährt wird, der ausschließlich den Zwecken des Absatzes 2 zugutekommt. Das Wasserentnahmeentgelt ist nach Satz 1 zu entrichten, soweit das entnommene Wasser im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu einem anderen Zweck verwendet wird. Gleiches gilt gemäß Satz 2 für die für sonstige Zwecke entnommenen Wasserteilmengen, das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich dabei nach der entgeltpflichtig entnommenen Wassermenge. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 11 knüpft die Entgeltfreiheit an die Herkunft aus einer staatlich anerkannten Heilquelle an, sodass eine Bestimmung von Teilmengen – bis auf die Rückausnahme der Mineralwasserabfüllung – im Sinne von Absatz 3 entbehrlich ist.

Entnimmt der Entgeltpflichtige neben entgeltfreien Wasserentnahmen im Sinne der Nummern 1 bis 11 Wassermengen unterhalb der Bagatellgrenze, so bleiben diese nach Nummer 12 entgeltfrei; es kann somit eine Kumulation der in Absatz 2 aufgeführten entgeltfreien Fallgruppen erfolgen.

Zu § 2 Abs. 1

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Wasserentnahmeentgelts ist die im Veranlagungszeitraum (vgl. insoweit § 6 Abs. 1) tatsächlich entnommene Wassermenge. Diese ist ein sachgerechtes Kriterium für den wirtschaftlichen Vorteil, dessen Abschöpfung das Wasserentnahmeentgelt bezweckt. Dies beinhaltet auch die Wassermengen, die nicht vom Entgeltpflichtigen (vgl. insoweit § 3 Abs. 1) selbst, aber mit seinem Einverständnis entnommen werden. Hierunter ist das bewusste Einräumen einer Wasserentnahmemöglichkeit gegenüber Dritten gemeint. Die von ihnen entnommene Wassermenge ist dem Inhaber der die Wasserentnahmestelle betreffenden wasserbehördlichen Zulassung zuzurechnen. Das Einverständnis setzt dabei eine konkrete Kenntnis der Person des wasserentnehmenden Dritten nicht voraus, soweit der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung bewusst die Möglichkeit der Wasserentnahme geschaffen hat.

Zur möglichst genauen Erfassung sollen kontinuierliche Messungen durch geeignete, handelsübliche (geeichte) Messeinrichtungen erfolgen; fehlen diese und kann die Entnahmemenge nicht auf andere Art (z. B. über die Pumpenleistung)

nachvollziehbar ermittelt werden, kann eine Bestimmung der entnommenen Wassermenge durch die Behörde im Wege der Schätzung auf der Grundlage der wasserbehördlichen Zulassung erfolgen.

Zu § 2 Abs. 2

Diese Bestimmung regelt die Höhe des Entgeltsatzes pro Kubikmeter. Die Differenzierung nach dem Herkunftsmedium resultiert aus der Tatsache, dass Grundwasser nach wie vor als besonders schützenswert einzustufen ist. Durch den höheren Entgeltsatz werden Anreize für einen besonders schonenden und sparsamen Umgang sowie gegebenenfalls einen Umstieg auf die Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern geschaffen. Satz 2 stellt klar, dass es zur Bestimmung des Herkunftsmediums auf die Entnahmestelle ankommt.

Zu § 2 Abs. 3

Der verringerte Entgeltsatz für die in dieser Vorschrift genannten Nutzungen (Durchlaufkühlung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen) trägt dem Umstand Rechnung, dass das zu diesen Zwecken entnommene Wasser einem Gewässer unmittelbar, d. h. ohne weitergehende Nutzung, wieder zugeführt, dem Wasserhaushalt somit nur temporär entzogen wird und dadurch keine signifikanten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Gewässers entstehen. Der verringerte Entgeltsatz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das entnommene Wasser einem Gewässer – gegebenenfalls auch über Absetzbecken oder Rückkühlwerke – unmittelbar wieder zugeführt wird.

Zu § 2 Abs. 4

Die hohe Energie- und Ressourceneffizienz moderner Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die aufgrund ihres Gesamtnutzungsgrades hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung darstellen, rechtfertigt einen verringerten Entgeltsatz für die in diesem Zusammenhang betriebene Durchlaufkühlung, die bei gesamtökologischer Bewertung deutliche Vorteile in Bezug auf den Kohlendioxid-Ausstoß sowie die energetische Verwertung der genannten Brennstoffe aufweist.

Zu § 3 Abs. 1

Nach der Nummer 1 dieser Vorschrift knüpft die Pflicht zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts in personeller Hinsicht an den Inhaber oder die Inhaberin der die Wasserentnahme gestattenden Zulassung (Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder Plangenehmigung) an.

Durch Nummer 2 werden die Fälle erfasst, in denen jemand Wasser ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung entnimmt. Hiervon werden auch die Fälle erfasst, in denen ein Dritter Wasser ohne das Einverständnis des Inhabers der wasserrechtlichen Zulassung entnimmt. Erlaubnisfreie Nutzungen wie § 8 Abs. 2 und 3 WHG, der Gemeingebrauch (§ 25 WHG, § 36 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung vom 22. Januar 2004 – GVBl. S. 53 – BS 75-50, in der jeweils geltenden Fassung), der Eigentümer-/Anliegergebrauch (§ 26

WHG, § 38 LWG) und die Grundwassernutzung nach § 46 WHG sind nach Nummer 2 der Bestimmung somit entgeltfrei.

Zu § 3 Abs. 2

Diese Regelung statuiert die Pflicht für den in § 3 Abs. 1 bestimmten Entgeltspflichtigen, bis zum 1. März des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres gegenüber der zuständigen Behörde unaufgefordert eine Erklärung über die zur Berechnung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen (Wassermenge, Herkunftsmedium, Ausnahmen) vorzulegen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht ist gemäß § 8 Abs. 2 bußgeldbewehrt. Für den Fall, dass der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt, sieht Satz 2 für die zuständige Behörde die Möglichkeit vor, das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung zu bestimmen, um Einnahmeausfälle zu vermeiden. Im Regelfall ist der Schätzung gemäß Satz 3 die in der wasserrechtlichen Zulassung genannte Höchstmenge zugrunde zu legen. Enthält die Zulassung keine Jahreshöchstmenge, so soll bei der Hochrechnung kürzerer Entnahmeintervalle auf den Veranlagungszeitraum ein angemessener Abschlag für Zeiträume ohne Wasserentnahmen vorgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 3

Die Vorschrift ordnet für die Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt die elektronische Form unter Verwendung des durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bestimmten amtlichen elektronischen Verfahrens an.

Zu § 4

Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung gewähren dem Entgeltpflichtigen einen gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung der Aufwendungen für bestimmte „ressourcenwirksame“ Maßnahmen, für die er Finanzmittel aufgewendet hat. Die Verrechnung erfolgt auf Antrag des Entgeltpflichtigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufwendung, nicht jedoch der Inbetriebnahme. Voraussetzung der Verrechnung ist somit, dass Aufwendungen und Wasserentnahmeentgelt aus demselben Veranlagungsjahr stammen.

Durch die in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 aufgeführten Verrechnungstatbestände werden lenkungszweckgemäße Anreize geschaffen: Mit der Inanspruchnahme von Wasser aus Gewässern für Kühlzwecke sind Wärmeeinträge in das Gewässer verbunden, die seinen ökologischen Zustand wesentlich beeinflussen können. Aus diesen Wärmelasten resultierende Erhöhungen von Wassertemperaturen haben sich zunehmend als ökologisch problematisch erwiesen. Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmeeinleitungen können daher einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten.

Nummer 1 betrifft Effizienzanalysen zur Ermittlung und Beurteilung von Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung von Wärmefracht einleitungen in das Gewässer zu bewirken. Diese Analysen sind mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zu erstellen; in begründeten Einzelfällen ist externer Sachverstand einzubeziehen. Dies beinhaltet eine möglichst frühzeitige Einbindung der Wasserbehörde, die so die Möglichkeit erhält, Art, Umfang und Zielrichtung der Analyse zu beeinflussen und darauf hinzuwirken, dass die öko-

logischen und ökonomischen Auswirkungen der untersuchten Maßnahme zur Reduzierung der Wärmefracht in einem umfassenden, „ganzheitlichen“ Sinne betrachtet werden. Nummer 2 umfasst die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung ausschließlich solcher Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nummer 1 im Vorfeld der Investition als verrechnungsfähig anerkannt worden sind. Die Begriffe „Errichtung oder Erweiterung“ sind in enger Anlehnung an § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung funktionell zu verstehen; unter „Erweiterung“ ist daher jede bauliche, einrichtungs- oder verfahrensmäßige Änderung gemeint, die eine effektivere Reduzierung der in das Gewässer abgegebenen Wärmefracht zur Folge hat. Der in den Nummern 1 und 2 zum Ausdruck kommende zeitliche und sachliche Zusammenhang der Verrechnungstatbestände soll einen zielgenauen und ressourcenwirksamen Einsatz des verrechneten Anteils des Wasserentnahmeentgelts gewährleisten. Nicht dazu zählen Betriebskosten. Um sicherzustellen, dass verrechnungsfähige Investitionen zügig fertiggestellt werden, bestimmt Satz 2, dass pro Maßnahme im Sinne der Nummer 2 Aufwendungen nur über einen Zeitraum von maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren verrechnungsfähig sind.

Der Entgeltpflichtige kann somit verrechnungsfähige Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 zu 100 v. H. mit bis zu 25 v. H. des Wasserentnahmeentgelts verrechnen, das er in dem Veranlagungszeitraum schuldet, in dem er die Mittel aufgewendet hat.

Nach Absatz 2 werden Aufwendungen bestimmter Entgeltpflichtiger auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen ihnen und landwirtschaftlichen Betrieben für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer für verrechenbar erklärt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass von der landwirtschaftlichen Bodennutzung Auswirkungen auf den Zustand des Grund- und Oberflächenwassers ausgehen, denen im Wege einer kooperativen Herangehensweise sowie durch Informationsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Als Kooperationspartner der landwirtschaftlichen Betriebe kommen aufgrund der spezifischen Abhängigkeit ihrer Produkte von der Wasserbeschaffenheit die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie Getränke herstellende Unternehmen (Nummer 11 der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 2008) in Betracht.

Bemessungsgrundlage für die Verrechnung nach Absatz 2 ist ein Anteil von 50 v. H. der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen pro Maßnahme. Der Entgeltpflichtige kann somit hinsichtlich jeder Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 verrechnungsfähige Aufwendungen jeweils zu 50 v. H. mit dem gesamten in demselben Veranlagungszeitraum geschuldeten Wasserentnahmeentgelt verrechnen. Die Beschränkung der Verrechnung auf den hälftigen Anteil jeder Investition nach Absatz 2 soll in ökonomischer und ökologischer Hinsicht als Korrektiv wirken, da die Entgeltpflichtigen pro Maßnahme die Hälfte der Aufwendungen selbst zu tragen haben. Einer Begrenzung der Verrechnungsmöglichkeit auf einen bestimmten Anteil des im Veranlagungszeitraum geschuldeten Wasserentnahmeentgelts wie in Absatz 1 bedarf es angesichts des absehbaren geringeren Investitionsvolumens der in Absatz 2 genannten Maßnahmen nicht.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Verrechnung. Sämtliche zum Nachweis der beantragten Verrechnung erforderliche Angaben sind im Rahmen der Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in der in § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Form zu machen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs (Ausschlussfrist).

Zu § 5 Abs. 1

Diese Bestimmung legt zunächst fest, dass der durch den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand, bestehend aus Personalkosten und Sachaufwand, vorab aus dem Entgeltaufkommen zu decken ist. Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zur zweckgebundenen Verwendung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu. Dies umfasst die in § 6 WHG genannten Bewirtschaftungsziele, wobei durch die in den Nummern 1 bis 4 enthaltene Aufzählung der Schwerpunkt auf solche Maßnahmen gelegt wird, die dem Schutz der Umweltressource Wasser dienen. Beispielhaft zu nennen sind hier Maßnahmen zum Erwerb oder zur Sicherung von Ufergrundstücken, Maßnahmen des Wasserrückhalts, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung, Modelle zur nachhaltigen überregionalen Wassergewinnung (Versorgungsverbünde, interkommunale Zusammenarbeit) sowie eine stärkere ökologische Ausrichtung der zentralen Beregnung. Eine zweckentsprechende Verwendung umfasst darüber hinaus die Stärkung, finanzielle Absicherung und Erweiterung bestehender Förderprogramme mit den daraus resultierenden Vorteilen für den Ressourcenschutz und die Vermarktung sowie Maßnahmen zur Schaffung eines Bewusstseins für das „Lebenselement Wasser“ bei Maßnahmeträgern, Planern, Interessengruppen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.

Nach Satz 2 erstreckt sich die gesetzliche Zweckbindung auch auf die Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Wasserentnahmeentgelt gewährt wurden, nebst Zinsen sowie auf die aufgrund dieses Gesetzes erzielten Verwaltungseinnahmen (insbesondere Bußgelder).

Absatz 2 trifft Regelungen hinsichtlich der Verwendung des Aufkommens im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Förderung sowie der für die Mittelbewilligung zuständigen Behörde. In Absatz 3 wird die zuständige Behörde für die nach der Mittelbewilligung entstehenden Verwaltungsaufgaben bestimmt.

Zu § 6

In Absatz 1 wird das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum bestimmt.

Absatz 2 bestimmt die für den Vollzug des Gesetzes sachlich und örtlich zuständige Behörde. Durch die Verweisung auf § 12 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), BS 75-52, in der jeweils geltenden Fassung werden der zuständigen Behörde die Befugnisse aus dem Verfahren zur Erhebung der Abwasserabgabe eingeräumt.

Absatz 3 regelt Form- und Zustellungserfordernisse ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Erhebung der Abwasserabgabe, Absatz 4 bestimmt die Festsetzungsfrist.

Absatz 5 enthält eine mit § 12 a AbwAG identische Regelung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung für die Anforderung, d. h. sowohl für die

Vorauszahlung als auch für die Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts.

Für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung sind grundsätzlich das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden; nach Absatz 6 finden für wesentliche Regelungsbereiche jedoch die Bestimmungen der Abgabenordnung, die gemäß den §§ 14 und 15 LABwAG bei der Abwasserabgabe anzuwenden sind, im Rahmen des Wasserentnahmeentgelts aufgrund seines Abgabencharakters entsprechende Anwendung. Durch die dynamische Verweisung auf die genannten Vorschriften des Landesabwasserabgabengesetzes wird eine Harmonisierung der „verwandten“ Verfahren zur Festsetzung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt erreicht. Dies betrifft im Rahmen des Festsetzungsverfahrens insbesondere die steuerlichen Begriffsbestimmungen, die Festsetzungsverjährung und die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen sowie im Rahmen des Erhebungsverfahrens Regelungen zur Verzinsung und Zahlungsverjährung.

Zu § 7

Durch die Regelung wird der Entgeltpflichtige verpflichtet, für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu leisten, die von der zuständigen Behörde durch Bescheid festgelegt wird. Die Vorauszahlung entspricht in der Höhe dem zuletzt festgesetzten Jahresbetrag oder dem zu erwartenden Jahresbetrag, insbesondere wenn der Entgeltpflichtige im Rahmen der Erklärung nach § 3 Abs. 2 Abweichungen von dem zuletzt festgesetzten Jahresbetrag darlegt, beispielsweise aufgrund zu erwartender verrechnungsfähiger Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 oder aufgrund voraussichtlicher, erheblich abweichender Wasserentnahmen. Für den ersten Veranlagungszeitraum kann die Behörde eine Schätzung der entnommenen Wassermengen auf der Grundlage der Angaben der Entgeltpflichtigen vornehmen. Die Fälligkeit der Vorauszahlung tritt nach Satz 3 der Bestimmung am 1. Juli des Jahres, jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides, ein.

Zu § 8

Durch Absatz 1 werden die Straf- und Bußgeldbestimmungen der Abgabenordnung aufgrund des Rechtscharakters des Wasserentnahmeentgelts als einer nichtsteuerlichen Abgabe für entsprechend anwendbar erklärt. Dies umfasst die Strafvorschriften über die vorsätzliche Abgabehinterziehung einschließlich Selbstanzeige und Verfolgungsverjährung sowie die Bußgeldvorschrift über die leichtfertige Abgabehinterziehung.

Absatz 2 enthält einen Katalog der nach diesem Gesetz bußgeldbewehrten Tatbestände, anknüpfend an einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die zur Erhebung und Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Erklärungs- bzw. Mitwirkungspflichten des Entgeltpflichtigen. Der Bußgeldrahmen trägt den Vorgaben des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Rechnung.

Zu § 9

Diese Bestimmung bestimmt das für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zuständige Ministerium.

Zu § 10

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.